



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Art der baulichen Nutzung**
 - (S) Sonderbaufläche für Windenergieanlagen
 - (S) Sonderbaufläche für Windenergieanlagen nach geltendem Flächennutzungsplan
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**
 - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - SG = Samtgemeindeverbindungsstraße
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
 - Wasser Brunnen
 - W Wasserwerk
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 - Haupt-Trinkwasserleitung Thieme-Osnabrück mit Schutzstreifen
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses**
 - Fluss, Bach, Graben (1. und 2. Ordnung)
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Zweckbestimmung: Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft, Aussenbereich
 - Flächen für Wald

HINWEISE

- Bei Tiefarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger an Anzeige der ertägten Versorgungseinrichtungen in der Ortskarte zu bitten.
- Innerhalb eines Teiles des Änderungsbereichs ist entlang des Grabens A Balkum, der Ufeler Aue, des Heier Bienenbachs bzw. des Rethewiesbachs sowie des Poltebachs ein 5 m breiter Ranz-, Klaub- und Unterhaltungsstreifen von jeglicher Bebauung und Befestigung freizuhalten.
- Über einen Teil der Änderungsbereiche 72/1 und 72/3 verlaufen Richtfunkverbindungen für den Fernmeldeverkehr. Die maximal zulässige Bauhöhe von ca. 60 m über NN darf innerhalb des Schutzbereichs der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden (um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen).

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

BauNutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZVO 90 - vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307).

Kartengrundlage:
ALKIS-Daten im DXF-Format
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

Herstellung:
LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück
Ausgabejahr:
Stand: 01.03.2012

AUSLEGUNGSFASSUNG

72. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

- SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE -

LANDKREIS OSNABRÜCK

PRÄAMBEL:	Die Flächennutzungsplanung ist mit Verfügung (AZ: .../.../...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am .../.../... öffentlich bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung hat wegen der Auflagen / Maßgaben von ... bis einsch. ... öffentlich bekannt gemacht. Osnabrück, den ...
Bersenbrück, den ...	Osnabrück, den ...
Samtgemeindebürgermeister ...	Samtgemeindebürgermeister ...
Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am ... die Aufhebung der Flächennutzungsplanung beschlossen. Der Aufhebungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht.	Der Samtgemeinderat ist in der in der Genehmigungsverfügung vom ... (AZ: .../.../...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am .../.../... öffentlich bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung hat wegen der Auflagen / Maßgaben von ... bis einsch. ... öffentlich bekannt gemacht. Osnabrück, den ...
Bersenbrück, den ...	Bersenbrück, den ...
Samtgemeindebürgermeister ...	Samtgemeindebürgermeister ...
Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf der Flächennutzungsplanung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanung und der Begründung haben vom ... bis einsch. ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.	Die Genehmigung der Flächennutzungsplanung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ... im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung ist damit am ... wirksam geworden. Osnabrück, den ...
Bersenbrück, den ...	Bersenbrück, den ...
Samtgemeindebürgermeister ...	Samtgemeindebürgermeister ...
Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanung nach Begründung in seiner Sitzung am ... beschlossen.	Der Entwurf der Flächennutzungsplanung wurde ausgearbeitet von: PLANUNGSBÜRO Dethling & Wissmann, Beren, Bielefeld und Lüneburg, Spinnstraße 27, 48090 Osnabrück, Tel. 0541/222 57, Fax 0541/22 96 26
Bersenbrück, den ...	Osnabrück, den 30.01.2014 / 11.03.2014 / 12.03.2014 / 25.06.2014 / 07.07.2014
Samtgemeindebürgermeister ...	Samtgemeindebürgermeister ...